

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr.   | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis                                |
|---|--|--|
| <b>Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 1 LaPlaG)</b> |  |  |
| 1   | <p><b>Landesplanung, 16.01.2026</b></p> <p><i>Mit Schreiben vom 15.10.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Süderheistedt informiert. Anlass der Planung ist die vorgesehene Errichtung einer großflächigen Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Hägen (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6). Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie zu schaffen. Des Weiteren werden die im Ortskern vorhandenen, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bestandsgebäude als gemischte Bauflächen (M) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit soll der tatsächlichen Nutzungsstruktur Rechnung getragen werden, die durch eine enge Verzahnung von Landwirtschaft, Wohnen und kleineren gewerblichen Nutzungen gekennzeichnet ist.</i></p> <p><i>Eine darüberhinausgehende Neuausweisung von gemischten Bauflächen ist nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Süderheistedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).</i></p> | <p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> |

1

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

2

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis   |
|-----|---|---|
|     | <p><i>Im Hinblick auf die geplanten Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen verweise ich auf die landesplanerische Stellungnahme vom 19.06.2024 im Rahmen der Planungsanzeige zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6. Danach bestehen gegen diese Planungsabsichten <b>keine Bedenken</b>.</i></p> <p><i>Grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung der gemischten Bauflächen bestehen aus Sicht der Landesplanung nicht, ich weise jedoch auf die untenstehenden Ausführungen des <b>Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</b> hin und bitte die Planung zu überprüfen. Der Planung <u>stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen</u>.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i></p> <p><i>Aus Sicht des <b>Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</b>, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich nicht nur ausschließlich um eine Änderung, sondern ebenso um eine Ergänzung, da der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde durch die Ergänzung des Ortsteils Hügen ergänzt wird. Ich empfehle dies in der Planbezeichnung deutlich darzustellen.</i></li> <li>- <i>Planungsanlass ist unter anderem die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, welcher im Nordosten des Ortsteils Hügen Agri-PV zulassen soll. Ich weise darauf hin, dass die derzeitige Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft die angestrebte Nutzung nicht ermöglicht. Diesbezüglich empfehle ich, die Fläche auf Ebene des Flächennutzungsplanes separat als Fläche für die</i></li> </ul> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planbezeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird wie folgt geändert: „Neuaufstellung Ortsteil Hügen“.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die angestrebte Nutzung nicht möglich sei. Für die betroffenen Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 wurde bereits der besondere Nutzungszweck – Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage – gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB festgesetzt.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis   |
|-----|---|---|
| 3   | <p><i>Landwirtschaft mit der zusätzlichen Zweckbestimmung Agri-PV oder als entsprechendes Sondergebiet darzustellen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Im Osten befinden sich Teilgebiete des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nordergeest. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für die Genehmigung der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung der Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet der Verfahrensakte beigefügt werden muss.</i></li> <li>- <i>Laut Begründung werden im Ortsteil Hügen die Nutzungen als Mischgebiet dargestellt, da die vorhandene Bebauung im Ortszentrum überwiegend landwirtschaftlich geprägt sei. In der Planzeichnung wird die Fläche jedoch (wie auf Ebene des Flächennutzungsplanes üblich) als gemischte Baufläche dargestellt (M). In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass nach § 6 Abs. 1 BauNVO Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dienen. Demnach ist der Gebietscharakter des Mischgebietes also auf beide Nutzungsarten festgelegt. Bereits aus dem Wortlaut des Absatzes 1 folgt, dass kein Rangverhältnis zwischen den beiden Nutzungen besteht und das Mischgebiet dem Wohnen und der Unterbringung nichtstörenden Gewerbes gleichermaßen offen steht im Sinne einer Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit beider Nutzungsarten. Folglich muss das Mischgebiet für beide Hauptnutzungsarten bauplanungsrechtlich verfügbar sein und es darf keine der beiden Nutzungsarten ein Übergewicht gewinnen. Das Mischgebiet muss demnach „gemischt“</i></li> </ul> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, Flächen aus dem LSG zu entlassen. Die Grenze des LSGs wurde fälschlicherweise nicht korrekt dargestellt. Sie wird korrigiert und nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die gemischten Bauflächen werden aufgrund der erforderlichen Abstandsflächen zum Windvorranggebiet (Entwurf Regionalplan, 2025) gem. der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen aus der Planung herausgelöst und nunmehr der Fläche für die Landwirtschaft zugeordnet.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis  |
|-----|---|--|
| 4   | <p><i>sein. Nicht erforderlich ist paritätische Teilung, jedoch wird die Bandbreite der typischen Eigenart bereits dann verlassen, wenn eine der beiden Hauptnutzungsarten nach Anzahl oder Umfang beherrschend und „übergewichtig“ in Erscheinung tritt. Das ist erst recht der Fall, wenn eine der beiden Hauptnutzungsarten als eigenständige Nutzung im Gebiet völlig verdrängt wird. Sofern dies beispielsweise das Wohnen betrifft, da sich ausschließlich oder zu sehr großen Teilen nur ein gewerblicher Anteil im Gebiet befindet, handelt es sich vielmehr um eine Gewerbefläche als um ein Mischgebiet (vgl. § 6 BauNVO, BeckOK BauNVO, Spannowsky/Hornmann/Kämpfer, 41. Edition, Stand 15.04.2025, Rn. 17-20).</i></p> <p>- <i>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen <b>Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</b> zu berücksichtigen sind und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarten Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). In Anbetracht der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung gehe ich davon aus, dass die Notwendigkeit der Aufstellung eines Geruchsgutachtens hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen geprüft und entsprechende Ausführungen in die Begründung und als Festsetzung aufgenommen werden.</i></p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei entsprechenden Planungen auf der Bebauungsplanebene Berücksichtigung finden.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis  |
|-----|--|--|
|     | <b>Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)</b>   |  |
| 5   | <p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.10.2025</b></p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In der Begründung wird unter Punkt 7.6 eine unterirdische Bauweise für die Telekommunikationsleitungen festgelegt.</i></p> <p><i>Dieser Festlegung widersprechen wir mit folgender Begründung: Die Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 127 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind somit bundesgesetzlich geregelt. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden.</i></p> <p><i>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir <b>keine Bedenken</b>.</i></p> | <p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, sind jedoch nicht vollständig nachvollziehbar. Weder die Begründung zum FNP noch die Begründung zum Bebauungsplan enthalten das Kapitel 7.6. Das Kapitel 9.5 des FNP wurde dahingehend abgeändert, dass im Bereich der Straßen und Wege die Telekommunikationskabel möglichst als Erdkabel anzulegen sind. Des Weiteren wird nun auf den § 127 TKG hingewiesen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist eine Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsanlagen nicht erforderlich.</p> |
|     | <p><b>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, 17.10.2025</b></p> <p><i>Zu dem o. a. Planentwurf bestehen seitens der Forstbehörde <b>Bedenken</b>. Das Plangebiet grenzt an drei Waldflächen, zu denen ein Waldabstand</i></p>   | <p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan werden die betroffenen Flächen mit den Waldabständen dargestellt.</p>  |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis   |
|-----|--|---|
|     | <p><i>gemäß § 24 LWaldG einzuhalten ist. Es handelt sich um das Waldflurstück 4-12 in der Gemarkung Fedderingen, den südwestlichen Teil des Flurstückes 2-11 (Gem. Hägen) in westlicher Verlängerung des Waldes auf 2-12 und eine Waldfläche auf dem Flurstück 2-37, welches bis auf die Flurstücke 2-39 und 2-35 hineinragt. Anbei sende ich ein Luftbild, auf dem ich die Waldflächen schwarz umrandet dargestellt habe.</i></p> <p><i>Der Waldabstand ist in den B-Plan zu übernehmen. Sofern noch Unklarheiten zur genauen Lage der Flächen bestehen, bitte ich um Rückfrage.</i></p>  |   |
| 6   | <p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 20.10.2025</b></p> <p><i>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten müssen Teilbereiche der Planfläche (v. a. Bereiche der Flurstücke 7, 8 und 9) durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z. B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</i></p> <p><i>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</i></p> <p><i>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551-8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).</i></p> <p><i>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</i></p> | <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat sich bereits diesbezüglich mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein in Verbindung gesetzt.</p> |



## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

8

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis    |
|-----|--|----------------------|
|     | <p><i>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktsituation zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</i></p> <p><i>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit so keine erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> |                      |
|     | <p><b>Landesamt für Umwelt, 20.10.2025</b></p> <p><i>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind <b>keine Anregungen</b> oder Bedenken mitzuteilen.</i></p>  | <b>Kenntnisnahme</b> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis  |
|-----|--|--|
| 9   | <p><b>Stadt Heide, 20.10.2025</b></p> <p><i>Bezüglich der geplanten Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplanes äußert sich die Stadt Heide wie folgt:</i></p> <p><u>Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen</u><br/> <i>Bei der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfes ist mangels Planlegende und/oder entsprechenden Angaben in der Begründung keine eindeutige Flächenzuordnung nachzuvollziehen. Insofern geht die Stadt Heide zumindest augenscheinlich davon aus, dass die im Planvorentwurf schwarz schraffierten und überlagernden Teilflächen I bis V den jeweiligen Bereich einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage darstellen sollen. Unter dieser Annahme ist zu erkennen, dass der historisch und überwiegend landwirtschaftlich geprägte Siedlungssplitter Hägen damit weitgehend umschlossen wird. Dies bedingt eine relative Einschränkung der örtlichen Siedlungsentwicklung, was jedoch gegenüber den Ausführungen zu Punkt 5 und 6 der Begründung, der teilweisen Darstellung als Gemischte Baufläche sowie den Ergebnissen der Biotopkartierung keinen Widerspruch darstellt.</i></p> <p><u>Raumordnung</u><br/> <i>Die räumlich-inhaltliche Anpassung des tatsächlichen Gemeindegebietes wird begrüßt. Eine Beeinträchtigung gegenüber den formulierten Zielen des Stadt-Umland-Konzeptes der Region Heide (SUK) wird zudem nicht gesehen. Mithin werden <b>die Belange der Kreisstadt Heide nicht berührt.</b></i></p> | <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar. Die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan enthielt eine Zeichenerklärung, aus der eine eindeutige Flächenzuordnung flächenscharf ablesbar gewesen wäre. Die Teilflächen I bis V sind gemäß der Zeichenerklärung archäologische Interessengebiete als nachrichtliche Übernahme mit Nummerierung bekannter Fundstellen dargestellt. Die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich im Nordosten des Ortsteils Hägen und umschließt somit nicht den Siedlungskern.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis           |
|-----|---|-----------------------------|
|     | <p><b>Schleswig-Holstein Netz AG, 21.10.2025</b></p> <p><i>Keine Einwände seitens der SH-Netz, sofern der Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen nicht eingeschränkt oder gefährdet wird. Der Ortsteil Hügen wird von unseren 110-kV-Freileitungen überspannt (SHNG 110kV-Fremdplanung). Sobald die genauen Flächen feststehen, bitten wir um eine erneute Beteiligung. Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage.</i></p> | <p><b>Kenntnisnahme</b></p> |
| 10  | <p><b>WSA Elbe-Nordsee, 21.10.2025</b></p> <p><i>Zum oben genannten Vorhaben bestehen aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht <b>keine Bedenken</b>.</i></p>  | <p><b>Kenntnisnahme</b></p> |
|     | <p><b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 29.10.2025</b></p> <p><i>Zur o.a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht <b>keine Anregungen oder Bedenken</b>.</i></p>   | <p><b>Kenntnisnahme</b></p> |
|     | <p><b>Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, 11.11.2025</b></p> <p><i>Zu der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinden Weddingstedt und Ostrohe <b>keine Anregungen und Bedenken bestehen</b>.</i></p>  | <p><b>Kenntnisnahme</b></p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

11

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis   |
|-----|--|---|
|     | <p><b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, 12.11.2025</b></p> <p><i>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) <b>Fehlangeige</b>.</i></p> <p><i>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</i></p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u></p> <p><i>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</i></p> | <p><b>Kenntnisnahme</b></p>   |
|     | <p><b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), 15.11.2025</b></p> <p><i>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Süderheistedt, OT Hügen“.</i></p> <p><i>Auch wenn eine Bauleitplanung wegen Privilegierung unterbleiben könnte, verbleiben für das Vorhaben verbindliche Prüfpflichten: Eingriffs-Ausgleichs-</i></p>   | <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Privilegierung für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes ist nach aktueller Rechtsprechung in der geplanten Größe nicht möglich.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis   |
|-----|--|---|
| 12  | <p><i>Bilanzierung nach BNatSchG, artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) sowie eine kumulative Wirkungsbewertung.</i></p> <p><i>Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen unterstützt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik. Dieser Ausbau darf jedoch nicht zu Lasten wertvoller Freiräume und empfindlicher Landschaftsräume erfolgen. Das vorliegende Projekt gibt aus naturschutzfachlicher, landschaftsplanerischer und rechtlicher Sicht Anlass zu erheblichen Bedenken. Das Plangebiet liegt im Wirkungsbereich des landesweiten Biotopverbundsystems (KursNatur 2030) und überschneidet sensible Offenlandstrukturen.</i></p> <p><b>1. Charakter und Lage des Vorhabens</b></p> <p><i>Das Vorhaben sieht auf einer Gesamtfläche von rund 43,4 ha die Errichtung einer sogenannten Agri-Photovoltaikanlage vor, bei der etwa 38 ha Modulfläche überbaut werden sollen.</i></p> <p><i>Die Anlage soll mit bifazialen Glas-Glas-Modulen aufgeständert werden (Unterkante 2,10 m / Oberkante 3,90 m).</i></p> <p><i>Die Flächen liegen in einer offenen, unzerschnittenen Geestlandschaft im Ortsteil Hägen und gehören laut Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 zum Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Das Gebiet ist bislang unvorbelastet und von landwirtschaftlicher Nutzung sowie vereinzelt Gehölzstrukturen geprägt.</i></p> <p><i>Aus Sicht des BUND stellt das Vorhaben damit einen erheblichen Eingriff in die Freiraumstruktur und eine vorbildlose Inanspruchnahme eines sensiblen Landschaftsraumes dar.</i></p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. der landesplanerischen Stellungnahme vom 16.01.2026 stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

13

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis   |
|-----|--|---|
|     | <p><b>2. Kein Nachweis einer echten Agri-PV-Nutzung</b><br/> <i>Der Vorhabenträger bezeichnet die Anlage als „Agri-PV“. Nach den Planunterlagen (DIN SPEC 91434, Modulhöhe 2,1–3,9 m, Reihenabstand 3 m) ist eine landwirtschaftliche Nutzung jedoch praktisch ausgeschlossen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Unter den Modulen bleibt kaum Raum für Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichem Gerät.</i></li> <li>• <i>Die Verschattung beeinträchtigt das Pflanzenwachstum erheblich.</i></li> <li>• <i>Der Anteil unüberbauter Flächen beträgt weniger als 15 %.</i></li> </ul> <p><i>Das Konzept dient somit in erster Linie dazu, die Anlage formell als landwirtschaftliche Nutzung auszuweisen, ohne eine tatsächliche Doppelnutzung sicherzustellen. Die BUND-Kreisgruppe bewertet das Vorhaben daher als konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlage, nicht als Agri-PV.</i></p> <p><b>3. Widerspruch zu landesplanerischen Zielen</b><br/> <i>Der Landesentwicklungsplan SH (LEP 2021) fordert den Schutz unzerschnittener Freiräume und die Vermeidung neuer technischer Nutzungen im Erholungsraum. Zudem gilt das Flächenspargebot (§ 1a BauGB). Beides wird mit dem geplanten Projekt deutlich verletzt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Das Gebiet liegt außerhalb bestehender Siedlungs- oder Infrastrukturachsen, es gibt keine Vorbelastung.</i></li> <li>• <i>und keine Begründung, warum vorbelastete Flächen (Gewerbe, Konversion, Bahnrand) nicht genutzt werden.</i></li> </ul> <p><i>Das Vorhaben widerspricht somit den landesplanerischen Grundsätzen der Raumordnung und der Freiraumsicherung.</i></p> <p><b>4. Naturschutz und Artenschutz</b><br/> <i>Die Artenschutzunterlagen weisen Vorkommen oder potenzielle Habitate für Feldlerche, Star, Rauchschnalbe, Fledermäuse und Insektenarten auf. Der</i></p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird von der Vorhabenträgerin eine Projektbeschreibung den Planunterlagen beigelegt. Hier wird u.a. auch die landwirtschaftliche Nutzung unter und zwischen der Agri-PV-Anlage erläutert. Zudem sorgen die textlichen Festsetzungen dafür, dass keine „konventionelle PV-Anlage“ zulässig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Als Grundlage für die Standortwahl diente ein Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Süderheistedt (Fortschreibung 12/2025). Dieses wird den Planunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt beigelegt. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 16.01.2026 wird folgendes bestätigt: <u>Der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</u></p> |



## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis   |
|-----|--|---|
| 15  | <p><i>Photovoltaikbranche weiterhin PFAS-haltige Beschichtungen als Verschmutzungsschutz verbreitet sind, ist deren Verwendung aus Vorsorgegründen auszuschließen.</i></p> <p><i>PFAS sind persistent, langlebig und potenziell toxisch – insbesondere in Kombination mit Grundwassernähe.</i></p> <p><i>Der BUND fordert daher:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>den verbindlichen Ausschluss PFAS-haltiger Materialien,</i></li> <li>• <i>den Verzicht auf chemische Reinigungs- und Beschichtungsverfahren,</i></li> <li>• <i>die Dokumentation der Materialzusammensetzung der Module.</i></li> </ul> <p><i>Bis heute gibt es keine belastbaren Untersuchungen, welche Stoffe aus PV-Modulen langfristig freigesetzt werden können. Daher ist das Vorsorgeprinzip gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 17 BNatSchG anzuwenden.</i></p> <p><b>7. Landschaftsbild und Blendwirkung</b></p> <p><i>Die geplante Anlage mit Modulen bis 3,9 m Höhe stellt im flachen Landschaftsraum eine visuell dominante Großstruktur dar. Selbst bei Bepflanzung ist mit deutlicher Sichtbarkeit von der L 153 und aus dem Ortsteil Hägen zu rechnen. Ein Blendgutachten liegt bislang nicht vor.</i></p> <p><i>Angesichts der Modulhöhe und -neigung fordert der BUND:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>den Einsatz matter, entspiegelter Glasmodule,</i></li> <li>• <i>die Nachreichung eines qualifizierten Blendgutachtens.</i></li> </ul> <p><i>Die Anlage ist landschaftsverträglich mit einer lockeren Einfassung aus standorttypischen, heimischen Gehölzen in das vorhandene Knicknetz einzubinden. Eine zu dichte Bepflanzung oder durchgehende Heckenwand ist zu vermeiden, um Offenlandarten weiterhin Bewegungskorridore zu ermöglichen.</i></p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden auf der Ebene des Bebauungsplanes thematisiert.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis   |
|-----|---|---|
| 16  | <p><b>8. Bewertung und Fazit</b></p> <p><i>Das Vorhaben widerspricht in zentralen Punkten den Anforderungen einer naturverträglichen Energiewende. Es handelt sich nicht um eine echte Agri-PV-Anlage, sondern um einen großflächigen Solarpark in bisher unvorbelasteter Landschaft.</i></p> <p><i>Die Planung ist nicht vereinbar mit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Flächenspargebot (§ 1a BauGB),</li> <li>• den Zielen des LEP SH 2021,</li> <li>• den Grundsätzen des Landschaftsschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB),</li> <li>• und dem Vorsorgeprinzip im Hinblick auf Stoffeinträge und Gewässerschutz.</li> </ul> <p><i>Die wasserrechtlichen Anforderungen der WRRL und des Gemeinsamen Erlasses (2025) sind vollständig zu berücksichtigen; Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Gewässer sind verbindlich zu sichern.</i></p> <p><b>Der BUND Dithmarschen spricht sich daher gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 in der vorliegenden Form aus.</b></p> <p><i>Aus Sicht des BUND ist das Vorhaben in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig. Neben den fehlenden artenschutz- und hydrologischen Bewertungen ist sicherzustellen, dass PFAS-freie, blendarme und recyclingfähige Module verwendet werden.</i></p> <p><i>Wir bitten, die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen im weiteren Verfahren zu beteiligen, insbesondere</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Überarbeitung des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Prüfung,</li> <li>• bei der Prüfung alternativer Standorte,</li> <li>• und bei eventuellen Anpassungen des Planungskonzepts.</li> </ul> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da die genannten Punkte primär die Ebene des Bebauungsplanes betreffen.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis                  |
|-----|--|------------------------------------|
|     | <p><b>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR, 19.11.2025</b></p> <p><i>Die mir im Internet/BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu <b>keine Einwände</b>, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</i></p>  | Kenntnisnahme                      |
|     | <p><b>AG-29, 20.11.2025</b></p> <p><i>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</i></p> <p><i>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</i></p>   | Kenntnisnahme                      |
|     | <p><b>Industrie- und Handelskammer Flensburg, 20.11.2025</b></p> <p><i>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits <b>keine Bedenken</b>.</i></p>  | Kenntnisnahme                      |
|     | <p><b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, 20.11.2025</b></p> <p><i>mit Schreiben vom 15.10.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).</i></p> | Kenntnisnahme und Berücksichtigung |

17

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

18

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis  |
|-----|--|--|
|     | <p><i>Das Plangebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet den Bereich des Ortsteils Hügen.</i></p> <p><i>Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 befindet sich im Nordosten des Ortsteils Hügen.</i></p> <p><i>Durch die Plangebiete verläuft die „Dorfstraße“ (Landesstraße 239 – L 239). Im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die L 239 sowohl Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt als auch freie Strecke.</i></p> <p><i>Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ist die L 239 freie Strecke.</i></p> <p><i>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen <b>keine Bedenken</b>, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</i></p> <p><b>1.</b> <i>Gemäß § 30 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m von der L 239, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für die Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.</i></p> <p><i>Die Anbaubeschränkungszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (40 m) durchgängig entlang der L 239 darzustellen.</i></p> <p><b>2.</b> <i>Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden</i></p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Anbaubeschränkungszone wird im Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan ergänzt.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis  |
|-----|--|--|
| 19  | <p><i>Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 239, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</i></p> <p><i>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes mit Maßangabe (20 m) bereits entlang der L 239 dargestellt.</i></p> <p><i>In der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ist die Maßangabe in der nachrichtlichen Übernahme von 15 m auf 20 m zu korrigieren und entsprechend in der Planzeichnung darzustellen.</i></p> <p><b>3.</b> <i>Die in der beigegeführten Planzeichnung des aktuellen Festsetzungsbescheides in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist bereits in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen worden.</i></p> <p><b>4.</b> <i>Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz bzw. über bereits vorhandene Zufahrten zu erfolgen.</i></p> <p><b>5.</b> <i>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einen andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</i></p> <p><i>Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.</i></p> <p><b>6.</b> <i>Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im</i></p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Maßangabe wurde auf 20 m angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wurde diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis   |
|-----|---|---|
| 20  | <p><i>Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.</i></p> <p><i>Nach vorheriger Abstimmung sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, zu klären. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.</i></p> <p><i>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.</i></p> <p><b>7.</b> <i>Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.</i></p> <p><i>Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 239 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.</i></p> <p><b>8.</b> <i>Wir gehen davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge</i></p> | <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es ist ein Blendgutachten angefertigt worden und wird auf der Ebene des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis                         |
|-----|--|---|
|     | <p><i>auf der L 239 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.<br/>Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 239 nicht gefordert werden.</i></p> <p><b>9. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 239 geleitet werden.</b></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</i></p>  | Der Hinweis wird berücksichtigt.          |
| 21  | <p><b>Kreis Dithmarschen, 20.11.2025</b></p> <p><i>Mit Mail vom 16.10.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wurde 1979 aufgestellt. Der Ortsteil Hägen war bis zur Eingemeindung 2009 eine eigenständige Gemeinde. Hägen verfügte bis dahin über keinen Flächennutzungsplan. Mit der 4. Änderung soll nun für den eingemeindeten Ortsteil der Flächennutzungsplan ergänzt werden. Anlass für diese Änderung sind die Bestrebungen im Ortsteil Hägen eine großflächige PV-Freiflächenanlage zu etablieren.</i></p> <p><i>Die Änderung des Flächennutzungsplanes stellt neben den großflächigen Flächen für die Landwirtschaft, gemischte Bauflächen, Flächen für Agri-PV und Flächen für die Windenergienutzung dar. Darüber hinaus werden weitere Flächen entsprechend des Bestandes dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen.</i></p> | <b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis  |
|-----|---|--|
| 22  | <p><i>Gemischte Bauflächen</i></p> <p><i>Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt im Ortsteil Hügen zwei Bereiche im Verlauf der Dorfstraße als gemischte Bauflächen dar. Hierbei handelt es sich um Flächen, die aktuell durch Wohn- und Wirtschaftsgebäude von Hofstellen bebaut sind. Die dargestellten Flächen liegen isoliert im Außenbereich und umfassen lediglich 6 bzw. 3 Wohngebäude. Bei diesen Siedlungsbereichen handelt es sich um Siedlungssinseln im Außenbereich. Der siedlungsrechtlichen Entwicklung der Gemeinde, den es weiter zu entwickeln gilt, liegt im Ortsteil Süderheistedt. Die Darstellung der Splittsiedelretzel als gemischte Bauflächen suggeriert, dass hier im Außenbereich Splittsiedlungen weiterentwickelt oder verstetigt werden sollen. Die Darstellung gemischter Bauflächen in diesem Bereich entspricht keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Flächendarstellung ist dementsprechend zu entfernen. Aus hiesiger Sicht sind die Planungsziele der Gemeinde (Sicherung der landwirtschaftlichen Strukturen, Ermöglichung von Kleingewerbe und Wohnen) über die Möglichkeiten des § 35 BauGB ausreichend sichergestellt. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass diese Darstellung mit dem aktuell vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes III Sachthema Wind dargestellten Vorranggebieten Windenergie kollidiert. Die mit der Bauflächendarstellung verbundene Zersiedlung lässt sich an dieser Stelle überhaupt nicht verwirklichen. Ein entsprechend aufzustellender Bebauungsplan würde gegen Ziele der Raumordnung verstoßen, da er einen entsprechenden Abstand von 800 m zum Windvorranggebiet auslösen würde. Der aktuelle Abstand des Windvorranggebietes entspricht aber lediglich 400 m, dementsprechend würde eine Bauleitplanung an dieser Stelle das Windvorranggebiet beeinträchtigen und wäre daher nicht umsetzungsfähig. Eine nicht umsetzungsfähige Planung ist gemäß § 1 BauGB nicht erforderlich.</i></p> | <p>Die Hinweise bezüglich der gemischten Baufläche werden insgesamt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die betroffenen Flächen werden aus der Planung herausgelöst und werden nunmehr der Fläche für die Landwirtschaft zugeordnet.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis   |
|-----|---|---|
| 23  | <p><i>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass in den Unterlagen die Begrifflichkeiten gemischte Bauflächen und Mischgebiet verwendet werden. Gemäß BauNVO handelt es sich hierbei aber um unterschiedliche Flächenkategorien.</i></p> <p><b>Flächen für Agri-PV-Freiflächenanlagen</b><br/> <i>Bisher enthalten die Unterlagen keinerlei Aussagen zur Standortfindung für die vorgesehene Agri-PV-Freiflächenanlage. Diese Anlage ist der Anlass für die vorliegende Planung. Die Standortentscheidung wird bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes getroffen. Insofern wäre sie auf dieser Ebene bereits mit einem entsprechenden informellen Planungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet zu unterlagern und somit nachvollziehbar darzulegen. Ein entsprechendes Konzept wurde auf dieser Ebene bisher nicht vorgelegt. Eine Befassung mit Standortalternativen ist nicht erkennbar. Insofern mangelt es an einer erforderlichen Standortalternativenprüfung. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den entsprechenden Beratungserlass der die Anforderungen an ein solches informelles Planungskonzept darlegt.</i></p> <p><b>Windvorranggebiete</b><br/> <i>In der Planzeichnung sind die im Ortsteil Hügen belegenen Anteile des Windvorranggebietes PR_DIT_081 dargestellt. Es ist bisher nicht ersichtlich ob es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Entwurf des Regionalplanes handelt. Oder ob die Gemeinde dieses Vorranggebiet anhand der Grundlage der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel unabhängig vom Regionalplan selbständig weiterverfolgt.</i></p> <p><i>Seitens des Kreises bestehen aktuell erhebliche Bedenken gegen die Planung. Die Bedenken sind im weiteren Verfahren auszuräumen. Meine Hinweise und</i></p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Das Standortkonzept der Gemeinde Süderheistedt wird den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Entwurf des Regionalplanes (2025). Die Gemeinde verfolgt hier keine aktiven Planungsabsichten über die Gemeindeöffnungsklausel. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung mit aufgenommen.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis  |
|-----|---|--|
| 24  | <p><i>die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind ebenfalls zu berücksichtigen.</i></p> <p><b><u>Brandschutzdienststelle</u></b><br/> <i>Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes zurückgestellt werden.</i></p> <p><b><u>Denkmalschutzbehörde</u></b><br/> <i>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.<br/>           In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.<br/>           In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.<br/>           Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.</i></p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
|     | <p><b>Eider-Treene-Verband, 24.11.2025</b></p> <p><i>Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Die Planung berührt das Verbandsgebiet des Sielverbandes Broklandsautal. Südlich des Plangelungsbereiches verläuft das verrohrte Gewässer <b>094104</b>. Ich weise darauf hin, dass die im Digitalen Anlagenverzeichnis einsehbaren Darstellungen nicht immer lagegenau sind. Daher ist es, insbesondere bei verrohrten</i></p>  | <p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p>   |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis   |
|-----|---|---|
|     | <p><i>Gewässern, wichtig, diese <b>Positionen immer vor Ort aufzumessen</b>, um die genaue Lage zu bestimmen.</i></p> <p><i>Sollte es im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu <b>Leitungsverlegungen im Bereich der Verbandsanlagen</b> kommen, ist im Vorfeld ein wasserrechtlicher Antrag zu stellen und die Abstandsvorgaben gemäß der Satzung des Sielverbandes zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken grundsätzlicher Art. Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um eine Übersendung einer Ausfertigung des ergangenen Bescheides.</i></p>  | <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es erfolgte eine Einmessung der Schachtdeckel. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden die entsprechende Verläufe berücksichtigt.</p>   |
| 25  | <p><b>Kreis Dithmarschen – untere Naturschutzbehörde (UNB), 27.11.2025</b></p> <p><b>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</b></p> <p><i>Hinsichtlich der Aufstellung der o. g. Bauleitplanung zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Gemeinde Süderheistedt OT Hügen bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) <b>Bedenken</b>. Das Standortkonzept stellt großflächig mögliche Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen im Ortsteil Hügen der Gemeinde Süderheistedt dar. Dabei werden die raumordnerischen Grundsätze weitgehend nicht beachtet. Es werden keine vorbelasteten Räume überplant und die Ansiedlung ist nicht freiraumschonend. Völlig unklar bleibt, warum die insgesamt gut 40 ha große PV-Anlage um knapp 4 ha in das Landschaftsschutzgebiet Nordergeest hinein gebaut werden soll. Es stehen genügend Flächen ohne Restriktionen zur Verfügung. Die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes, nach dem PV-Beratungserlass eine Flächenkategorie mit besonderem Abwägungserfordernis, wird nicht nachvollziehbar begründet. Aus Sicht der UNB ist die Errichtung im LSG vermeidbar, weil genügend weniger wertvolle Flächen vorhanden sind.</i></p> | <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Den Unterlagen wird das fortgeschriebene Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Süderheistedt beigelegt.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis  |
|-----|--|--|
| 26  | <p><i>Die Gemeinde Süderheistedt hat keinen Landschaftsplan. Aufgrund der großflächigen Änderung der Flächennutzung durch die PV-Planung wird dringend empfohlen, einen Landschaftsplan aufzustellen, damit sichergestellt ist, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hinreichend ermittelt und gewichtet, für die Bauleitplanung beschrieben und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden können. Nach § 9 Abs. 4 BNatSchG sind die Landschaftspläne „fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind“. Der Landschaftsrahmenplan (2020) führt dazu auf S. 24 des Hauptteils näher aus, dass der Landschaftsplan grundsätzlich bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans oder bei einer wesentlichen Änderung des Flächennutzungsplanes neu aufgestellt oder fortgeschrieben werden soll. Die folgende Abbildung aus dem Landschaftsprogramm soll den Entscheidungsträgern in der Gemeinde einen Überblick über die Planungshierarchie in Schleswig-Holstein geben und insbesondere verdeutlichen, welche Bedeutung der Landschaftsplanung beim Zustandekommen einer <b>Gesamtplanung</b> zukommt. Die bereits vorgenommene Erhebung zum Biotopbestand wird begrüßt. Sie kann aber einen Landschaftsplan nicht ersetzen. Es fehlt eine Leitbildformulierung aus Sicht der Landschaftsplanung und ein Entwicklungs- und Maßnahmenplan. Die Aufgaben der Landschaftsplanung nach § 9 BNatSchG werden dadurch nicht erfüllt.</i></p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird sich mit dem Thema Landschaftsplan zukünftig auseinandersetzen. Den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege kann durch die erfolgte Biotoptypenkartierung des Gesamtbereiches auch ohne Landschaftsplan nachgekommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die „faktische“ Änderung betrifft nur die Flächenanteile der geplanten Agri-PV-FFA im Nordosten. Es handelt sich somit überwiegend um eine reine Bestandserfassung und keine aktive Planung.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

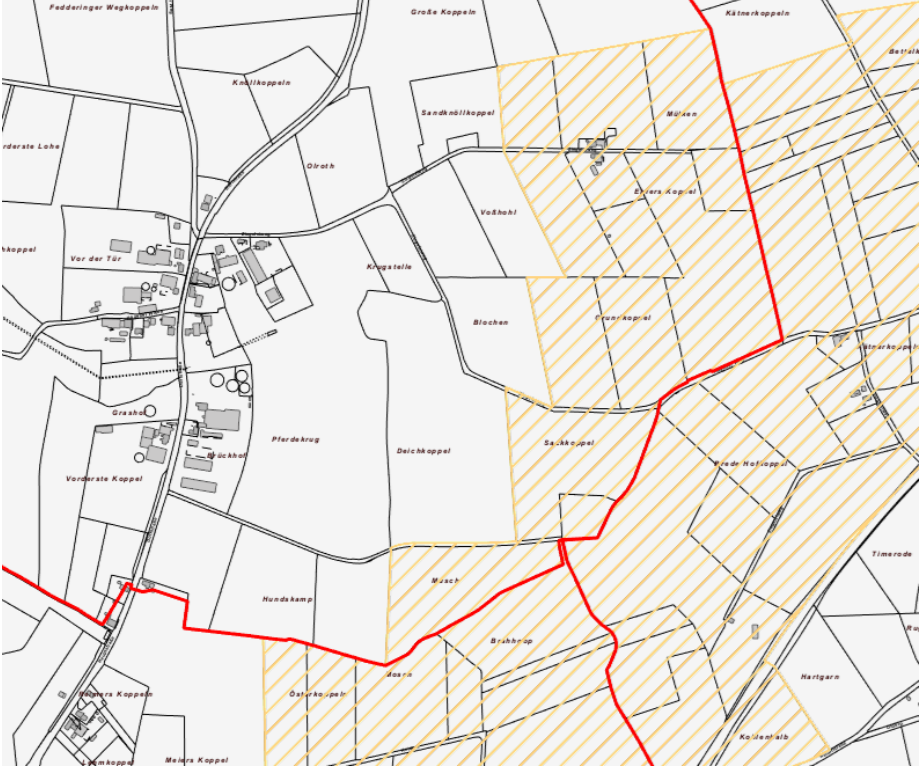
Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

27

| Nr.   | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis  |   |                           |                                  |  |  |                        |   |                     |                                |  |  |   |   |   |              |  |                       |                                |  |  |   |  |  |                                      |  |                                     |   |
|---|---|--|---|---------------------------|----------------------------------|--|--|------------------------|---|---------------------|--------------------------------|--|--|---|---|---|--------------|--|-----------------------|--------------------------------|--|--|---|--|--|--------------------------------------|--|-------------------------------------|---|
|   | <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;"><i>Gesamtplanung</i></td> <td style="text-align: center;"><i>Verknüpfung Gesamtplanung mit Landschaftsplanung</i></td> <td style="text-align: center;"><i>Landschaftsplanung</i></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;"><b>Landesweite Planungsebene</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Landesentwicklungsplan</td> <td style="text-align: center;">                     →<br/>                     Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung<br/>                     ←<br/>                     Übernahme der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen                 </td> <td style="text-align: center;">Landschaftsprogramm</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;"><b>Regionale Planungsebene</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">                     Regionalpläne sind aus dem Landesraumordnungsplan zu entwickeln.<br/>                     ↓                 </td> <td style="text-align: center;">                     →<br/>                     Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung<br/>                     ←<br/>                     Übernahme der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen                 </td> <td style="text-align: center;">                     Landschaftsrahmenpläne haben sich an die Vorgaben des Landschaftsprogramms anzupassen.<br/>                     ↓                 </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Regionalplan</td> <td></td> <td style="text-align: center;">Landschaftsrahmenplan</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;"><b>Kommunale Planungsebene</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">                     Bauleitpläne haben sich den Zielen der Raumordnung anzupassen.<br/>                     ↓                 </td> <td style="text-align: center;">                     ←<br/>                     Übernahme geeigneter Inhalte nach Abwägung mit anderen Raumansprüchen in die Bauleitplanung                 </td> <td style="text-align: center;">                     Landschaftspläne haben sich an die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplans anzupassen.<br/>                     ↓                 </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Flächennutzungsplan<br/>Bebauungsplan</td> <td></td> <td style="text-align: center;">Landschaftsplan<br/>Grünordnungsplan</td> </tr> </table> <p><i>Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“, das im Südosten in den Plangeltungsbereich hinein reicht, ist fehlerhaft. Hier sollte keine Darstellung der tatsächlichen Abgrenzung des Schutzgebiets erfolgen (s. Abbildung).</i></p> | <i>Gesamtplanung</i>   | <i>Verknüpfung Gesamtplanung mit Landschaftsplanung</i> | <i>Landschaftsplanung</i> | <b>Landesweite Planungsebene</b> |  |  | Landesentwicklungsplan | →<br>Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung<br>←<br>Übernahme der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen | Landschaftsprogramm | <b>Regionale Planungsebene</b> |  |  | Regionalpläne sind aus dem Landesraumordnungsplan zu entwickeln.<br>↓ | →<br>Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung<br>←<br>Übernahme der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen | Landschaftsrahmenpläne haben sich an die Vorgaben des Landschaftsprogramms anzupassen.<br>↓ | Regionalplan |  | Landschaftsrahmenplan | <b>Kommunale Planungsebene</b> |  |  | Bauleitpläne haben sich den Zielen der Raumordnung anzupassen.<br>↓ | ←<br>Übernahme geeigneter Inhalte nach Abwägung mit anderen Raumansprüchen in die Bauleitplanung | Landschaftspläne haben sich an die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplans anzupassen.<br>↓ | Flächennutzungsplan<br>Bebauungsplan |  | Landschaftsplan<br>Grünordnungsplan | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Darstellung des LSG wird angepasst.</p> |
| <i>Gesamtplanung</i>  | <i>Verknüpfung Gesamtplanung mit Landschaftsplanung</i>   | <i>Landschaftsplanung</i>  |   |                           |                                  |  |  |                        |   |                     |                                |  |  |   |   |   |              |  |                       |                                |  |  |   |  |  |                                      |  |                                     |   |
| <b>Landesweite Planungsebene</b>                                      |   |  |   |                           |                                  |  |  |                        |   |                     |                                |  |  |   |   |   |              |  |                       |                                |  |  |   |  |  |                                      |  |                                     |   |
| Landesentwicklungsplan  | →<br>Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung<br>←<br>Übernahme der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen   | Landschaftsprogramm  |   |                           |                                  |  |  |                        |   |                     |                                |  |  |   |   |   |              |  |                       |                                |  |  |   |  |  |                                      |  |                                     |   |
| <b>Regionale Planungsebene</b>  |   |  |   |                           |                                  |  |  |                        |   |                     |                                |  |  |   |   |   |              |  |                       |                                |  |  |   |  |  |                                      |  |                                     |   |
| Regionalpläne sind aus dem Landesraumordnungsplan zu entwickeln.<br>↓ | →<br>Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung<br>←<br>Übernahme der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen   | Landschaftsrahmenpläne haben sich an die Vorgaben des Landschaftsprogramms anzupassen.<br>↓                          |   |                           |                                  |  |  |                        |   |                     |                                |  |  |   |   |   |              |  |                       |                                |  |  |   |  |  |                                      |  |                                     |   |
| Regionalplan  |   | Landschaftsrahmenplan  |   |                           |                                  |  |  |                        |   |                     |                                |  |  |   |   |   |              |  |                       |                                |  |  |   |  |  |                                      |  |                                     |   |
| <b>Kommunale Planungsebene</b>  |   |  |   |                           |                                  |  |  |                        |   |                     |                                |  |  |   |   |   |              |  |                       |                                |  |  |   |  |  |                                      |  |                                     |   |
| Bauleitpläne haben sich den Zielen der Raumordnung anzupassen.<br>↓   | ←<br>Übernahme geeigneter Inhalte nach Abwägung mit anderen Raumansprüchen in die Bauleitplanung  | Landschaftspläne haben sich an die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplans anzupassen.<br>↓ |   |                           |                                  |  |  |                        |   |                     |                                |  |  |   |   |   |              |  |                       |                                |  |  |   |  |  |                                      |  |                                     |   |
| Flächennutzungsplan<br>Bebauungsplan                                  |   | Landschaftsplan<br>Grünordnungsplan  |   |                           |                                  |  |  |                        |   |                     |                                |  |  |   |   |   |              |  |                       |                                |  |  |   |  |  |                                      |  |                                     |   |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis  |
|-----|---|--|
|     |  <p>Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope ist in der Planzeichnung nicht lesbar bzw. erkennbar. Hier sollte eine Nachbesserung erfolgen. Es fehlt die Darstellung eines gesetzlich geschützten Still-/Kleingewässers im Feldgehölz südlich der geplanten PV-Anlage westlich der L239. Diese sollte sowohl im Biotopbestandsplan als auch in der Planzeichnung der F-Planänderung ergänzt werden. Zudem fehlt in den beiden Plänen ein</p> | <p>- Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH –<br/>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Frühjahr 2026 erfolgte eine Nachkartierung, um das Vorhandensein der genannten Biotope zu überprüfen. Diese wurden im Bestandsplan nachgetragen.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

29

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis  |
|-----|--|--|
|     | <p><i>weiteres Kleingewässer, das im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst wurde. Es liegt im Nordosten des Plangebietes in der Fläche der geplanten Agri-PV-Anlage an der Südspitze einer vorhandenen Feldhecke. Im Biotopbestandsplan ist dieser Bereich als Sonstiges Gebüsch mit dem Kürzel HBy dargestellt. Auch dieses Kleingewässer sollte sowohl im Biotopbestandsplan als auch in der Planzeichnung der F-Planänderung ergänzt werden.</i></p> <p><i>Zudem fehlt in der F-Planänderung die Darstellung des gesetzlich geschützten Röhrichts am Südwestrand der F-Planänderung. Im Biotopbestandsplan wird dieses dargestellt. Es sollte noch einmal überprüft werden, ob in diesem Röhricht zwei (temporäre?) Gewässer existieren, die nach der Methodik der Biotopkartierung in Schleswig-Holstein heraus zu kartieren wären. Die im Biotopbestandsplan als Röhricht umgrenzte Fläche sollte zudem nicht als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden, sondern als Maßnahmenfläche. Gleiches gilt für die Feldgehölze im Plangeltungsbereich.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang rege ich an, auch die gesetzlich geschützten Knicks in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen, nicht nur die anderen gesetzlich geschützten Biotope.</i></p> <p><i>Die kleine Waldfläche am Ziegeleiweg ist in der F-Planänderung kleiner dargestellt als im Biotopbestandsplan und in der Realität. Sie sollte in der F-Planänderung mit den tatsächlichen Ausmaßen dargestellt werden.</i></p> <p><i>Bereits errichtete Windkraftanlagen im Plangeltungsbereich sollten in der Planzeichnung kenntlich gemacht werden.</i></p> <p><i>Entlang der Hägenerau am Nordrand des Plangeltungsbereichs westlich der L239 verläuft eine überörtliche Biotopverbundachse. Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes sollte ein mindestens 25 m breiter</i></p> | <p>- Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH –<br/>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Biotopbestandsplan wurde das Röhricht-Biotop nachträglich im Frühjahr 2026 nach temporären Gewässern untersucht. Die Gewässer wurden im Biotopbestandsplan nachgetragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes auf lineare oder kleinteilige gesetzlich geschützte Biotope verzichtet. Eine Übersicht aller Flächen lässt sich aus dem Bestandsplan der Biotoptypen entnehmen.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Waldflächen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Darstellung von bereits bestehenden WEAs wird verzichtet.</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise  | Abwägungsergebnis  |
|-----|--|--|
| 30  | <p><i>Streifen parallel zum Verbandsvorfluter als Maßnahmenfläche dargestellt werden. Ebenso sollten vorhandene Kompensationsmaßnahmen (ohne bereits vollzogenen Freileitungsabbau) im Plangeltungsbereich als Maßnahmenflächen dargestellt werden.</i></p> <p><i>In Kap. 2 der Begründung wird dargestellt, dass der Plangeltungsbereich in der Eider-Treene-Niederung liegt. Ich weise darauf hin, dass der Plangeltungsbereich im Naturraum Heide-Itzehoer-Geest liegt. Der Naturraum Eider-Treene-Niederung beginnt mindestens 4,5 km in südöstlicher Richtung. Hier sollte eine Korrektur erfolgen. Verwirrend ist zudem, dass in diesem Kapitel sowie in Kap. 3 zunächst die gesamte Gemeindeebene eingegangen wird, nicht nur auf die Exklave Hügen, für die die F-Planänderung durchgeführt wird.</i></p> <p><i>In Kap. 3.3 sollten die Inhalte des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III von 2020 wiedergegeben werden, nicht die Inhalte des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV von 2005. Im Osten und Südosten reicht danach die historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) deutlich in den Plangeltungsbereich hinein. Zudem werden im westlichen Plangeltungsbereich große Teile als Flächen mit klimasensiblen Böden dargestellt. In Kap. 3.3 sollte die Bedeutung der Darstellungen im Landschaftsrahmenplan beschrieben werden.</i></p> <p><i>In Kap. 3.5 sollten die Aufgaben der Landschaftsplanung gem. § 9 Abs. 1 BNatSchG genannt werden, und es sollte auf die Übernahme der Inhalte des Landschaftsplans in die Bauleitpläne gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG hingewiesen werden.</i></p> <p><i>Der Umweltbericht zur F-Planänderung fehlt bislang. Er sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden.</i></p> <p><i>Es ist eine Alternativenprüfung vorzunehmen, die im Umweltbericht dargestellt wird und die Standortwahl schlüssig herleitet.</i></p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die betroffenen Flächen werden nunmehr als Maßnahmenfläche mit dem Ziel des Erhaltes und Entwicklung der Biotopverbundachse mit einer Breite von 25 m festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt aktuell keinen Landschaftsplan, dementsprechend können auch keine Inhalte übernommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht für den FNP wird dem Unterlagenpaket beigefügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche gutachterliche Auseinandersetzung mit der Standortauswahl erfolgte im Standortkonzept für</p> |

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

| Nr. | Anregungen und Hinweise   | Abwägungsergebnis  |
|-----|---|--|
|     |   | Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Süderheistedt. Dieses wird den Planunterlagen beigelegt.  |
|     | <b>Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)</b>  |  |
|     | <b>Öffentlichkeitsbeteiligung in Süderheistedt, 08.04.2026</b><br><i>Fragen zur Ausweisung und Umfang der „Gemischten Bauflächen“.</i>                            | <b>Kenntnisnahme</b><br>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde erörtert, aus welchen Gründen die „Gemischten Bauflächen“ in dem Umfang festgesetzt wurden. Es wurde zudem erläutert, dass die Struktur des Gebietes sowie die Immissionen von den landwirtschaftlichen Betrieben hier ausschlaggebend sind.<br><br>Zum nächsten Verfahrensschritt werden die „Gemischten Bauflächen“ entfallen müssen, da die erforderlichen Abstandsflächen zum Windvorranggebiet (Entwurf Regionalplan, 2025) nicht eingehalten werden können. Die betroffenen Flächen werden nun der Fläche für die Landwirtschaft zugeordnet. |
|     | <b>Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)</b>   |  |
|     | <b>Gemeinde Linden, 16.10.2025</b><br><i>Für die Gemeinde Linden gibt es keine Einwände. Sollte sich das noch ändern, bis Fristablauf, würde ich mich melden.</i> | <b>Kenntnisnahme</b>   |
|     | <b>Gemeinde Wiemerstedt, 16.10.2025</b><br><i>Die Gemeinde Wiemerstedt hat <b>keine Einwände</b>.</i>   | <b>Kenntnisnahme</b>   |
|     | <b>Gemeinde Hennstedt, 17.10.2025</b><br><i>Von Seiten der Gemeinde Hennstedt bestehen <b>keine Bedenken</b>.</i>   | <b>Kenntnisnahme</b>   |

31